



**öffentlich**

## **Vorlage zur Behandlung im Kreistag**

Sitzung am 25.05.2020

### **TOP 7: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

#### A. Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: siehe Vorlage

Haushaltsmittel stehen nur teilweise zur Verfügung.

Deckungsvorschlag: Verwendung von Haushaltsmitteln zur Entschädigung für Führungsstab und Feuerwehrausbilder, ggf. überplanmäßige Ausgaben.

#### C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 11. Mai 2020 wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1 Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung  
Anlage 2 Hinweise zur Aufwandsentschädigung für Fraktionsträger



**öffentlich**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **Sachverhalt:**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zollernalbkreises regelt die Entschädigung der Kreisräte und der ehrenamtlichen Mitglieder des Führungsstabs sowie der Feuerwehr-Ausbilder.

#### **- Entschädigung ehrenamtliche Helfer**

Durch den Einsatz zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zeigt sich, dass eine Regelung geschaffen werden muss, nach der ehrenamtliche Helfer flexibel anhand einer klaren Grundlage aber jeweils nach einsatzspezifischer Absprache entschädigt werden können.

Hierzu soll durch den neuen § 10 eine Regelung geschaffen werden, die es dem Landkreis ermöglicht flexibel Festlegungen zu treffen und ehrenamtlichen Helfern damit zeitnah eine praktikable Lösung zur Entschädigung zu bieten. Freiheiten bei der Höhe der Entschädigungssätze, mit Obergrenzen bieten hierbei eine gute Möglichkeit für situations- und qualifikationsabhängige Regelungen. Es werden unterschiedlich hohe Sätze ermöglicht, so dass beispielsweise einerseits der Einsatz von Hilfspersonal ohne besondere Ausbildung mit einem üblichen Maß von bis zu 12 EUR entschädigt werden kann, aber auch beispielsweise ehrenamtlich tätige Ärzte mit einem Satz von bis zu 60 EUR entsprechend so entschädigt werden können, wie bei vergleichbaren Tätigkeiten in anderem Umfeld. Bei der Entschädigung von Einsatzkräften kann auf die derzeit zu erwartenden Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verwiesen werden. Die Mittel hierfür werden außerplanmäßig bereitgestellt. Es erfolgt eine interne Verrechnung.

#### **- Entschädigung Funktionsträger Kreisfeuerwehrverband (KFV)**

Derzeit erhält der Kreisfeuerwehrverband jährlich 700 EUR als institutionelle Förderung vom Landkreis. Der KFV beteiligt sich mit der Organisation von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen für die Feuerwehren an den Pflichtaufgaben des Landkreises nach dem Feuerwehrgesetz. Der KFV finanziert sich hauptsächlich aus den Mitgliederbeträgen, diese sind seit 6 Jahren bei 7,50 EUR je Feuerwehrangehörigem, welche die Gemeinden bezahlen.

Ein großer Teil davon geht direkt an den Deutschen Feuerwehrverband und an den Landesfeuerwehrverband weiter.

Der KFV soll zukünftig eine inhaltlich veränderte Förderung erhalten. Anstelle der institutionellen Förderung durch den Landkreis schlägt die Verwaltung vor, dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sowie der Kreisjugendfeuerwehrwartin und ihrer Stellvertreterin eine Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche durch den Landkreis zu gewähren. Dies wird im § 11 geregelt. Daher wird dies in der Satzung zukünftig mit aufgenommen. Mit der neuen Regelung soll der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands eine Aufwandsentschädigung von 120 EUR im Monat erhalten, sein Stellvertreter und die Kreisjugendfeuerwehrwartin sol-



**öffentlich**

len monatlich 60 EUR erhalten. Die Stellvertreterin der Kreisjugendfeuerwehrwartin soll monatlich 30 EUR erhalten.

Bei den vorgeschlagenen Entschädigungssätzen greifen wir zum einen das gemeinsame Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige v. 9.10.2017 auf, Anlage 1.

Zum anderen berücksichtigt die Verwaltung bei Ihrem Vorschlag die Hinweise des Landesfeuerwehrverbands zu Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden, Anlage 2.

So entsprechen die 120 EUR, die als monatliche Entschädigung für den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes vorgeschlagen werden, dem Orientierungswert für Feuerwehrkommandanten in einer Gemeinde mit 5.000 Einwohnern.

Die für die Kreisjugendfeuerwehrwartin monatlich vorgeschlagenen 60 EUR entsprechen dem Orientierungswert für Feuerwehrkommandanten in einer Gemeinde mit 2.000 Einwohnern.

Der Vergleich mit den dargestellten Funktionen auf Gemeindeebene zeigt, dass nach Auffassung der Verwaltung die vorgeschlagenen Entschädigungssätze angemessen sind.

Der jeweilige Arbeitsaufwand für die Funktionsträger des Kreisfeuerwehrverbandes entspricht sicher dem eines Feuerwehrkommandanten einer kleineren Gemeinde.

In Summe sind mit dem Vorschlag der Verwaltung Kosten für den Landkreis in Höhe von 3.480 EUR p.a. verbunden.

**- Entschädigung Kreisbrandmeisterstellvertreter**

Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters werden derzeit entsprechend wie Kreisräte als ehrenamtlich Tätige je angefangener Tätigkeit entschädigt. Hier soll durch monatliche Pauschalbeträge eine Vereinfachung entstehen. In Summe wird die Höhe der ausgezahlten Entschädigung dadurch in etwa gleich bleiben. Mit der neuen Regelung sollen die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters monatlich eine Aufwandsentschädigung von 120 EUR erhalten.

**- Redaktionelle Änderungen**

In § 6b Abs. 3 wird bei dieser Änderung eine Klausel gestrichen, wonach Beschäftigte im öffentlichen Dienst keine Entschädigung während der Arbeitszeit erhalten. Diese Klausel ist unzulässig.

In § 6b Abs. 2 wird zusätzlich als Einsatzbeginn anstelle der Alarmierung auch der Zeitpunkt ab dem angeordneten Dienstbeginn aufgenommen. Bei Schichtbetrieb im Einsatz liegen der Alarmierungszeitpunkt und der Zeitpunkt des Einsatzbeginns für bestimmte Einsatzkräfte deutlich auseinander.



öffentlich

## ENTWURF

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.5.2020**

#### **Artikel 1 Änderungen**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Einzelne Funktionsträger der Feuerwehren auf Landkreisebene und die Mitglieder des Führungsstabs erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis. Einsatzkräfte einer Organisation des Bevölkerungsschutzes können für Einsätze als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis erhalten.

§ 6b Abs. 3 wird gestrichen.

§ 6b Abs 2 wird wie folgt geändert:

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Nachfolgende §§ 10 und 11 werden ergänzt

§ 10 Entschädigung für Einsätze einer Organisation des Bevölkerungsschutzes

(1)

Bei Einsätze einer Organisation des Bevölkerungsschutzes im Auftrag des Zollernalbkreises kann auf Antrag des Mitgliedes der Organisation dessen Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz je volle Stunde ersetzt werden, sofern für den Einsatz mit der beauftragten Organisation Durchschnittssätze festgelegt wurden und keine Verdienstaussfallentschädigung von anderer Stelle gewährt wird. Die Entschädigung kann vom Landkreis oder in dessen Auftrag über die beauftragte Organisation ausbezahlt werden.

(2)

Der Durchschnittssatz kann grundsätzlich in einer Höhe bis zum Satz nach § 6a festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit eine Berufsausbildung oder eine vom Bund oder Land vorgeschriebene Ausbildung erforderlich ist und diese von der Einsatzkraft nachgewiesen wird kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum dreifachen Satz nach § 6a festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium erforder-



**öffentlich**

lich ist und dieses von der Einsatzkraft nachgewiesen wird, kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum fünffachen Satz nach § 6a festgelegt werden.

(3)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 11 Entschädigung für Funktionsträger**

(1)

Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des zehnfachen Satzes nach § 6a.

(2)

Als Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten zur Förderung des Feuerwehrwesens im Zollernalbkreis nach dem Feuerwehrgesetz erhalten der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands pauschal monatlich den zehnfachen Satz nach § 6a, die Stellvertreter und der Kreisjugendfeuerwehrwart den fünffachen Satz nach § 6a sowie der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart den zweieinhalbfachen Satz nach § 6a.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 26.5.2020

Günther-Martin Pauli  
Landrat



öffentlich

Synopse:

<p><b>Satzung des Zollernalbkreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.10.2016 in der Fassung vom 26.3.2019</b></p>	<p><b>ENTWURF Änderungen Satzung des Zollernalbkreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.10.2016 in der Fassung vom 26.5.2020</b></p>
<p>Aufgrund von § 3 i. V. m. § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Zollernalbkreises die Satzung vom 25. Oktober 2016 durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.3.2019 wie folgt beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 3 i. V. m. § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Zollernalbkreises die Satzung vom 25. Oktober 2016 – zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.3.2019 - am 25.5.2020 wie folgt beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>1. Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p> <p>2. Feuerwehrangehörige der Feuerwehren im Zollernalbkreis, die in den Führungsstab berufen werden, Fachberater des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerks oder anderer Stellen und Organisationen, die in den Führungsstab berufen werden sowie ehrenamtlich tätige Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichter für das Feuerwehrleistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis.</p>	<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>1. Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p> <p>2. <i>Einzelne Funktionsträger der Feuerwehren auf Landkreisebene und die Mitglieder des Führungsstabs erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis. Einsatzkräfte einer Organisation des Bevölkerungsschutzes können für Einsätze als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis erhalten.</i></p>



öffentlich

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Form der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreis-einwohner</b></p> <p>1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.</p> <p>2. Die Entschädigung beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme <b>60,00 €</b> je Sitzung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Landkreis veranlasst hat.</p> <p>3. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient.</p> <p>4. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LKrO) sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Form der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreis-einwohner</b></p> <p>1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.</p> <p>2. Die Entschädigung beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme <b>60,00 €</b> je Sitzung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Landkreis veranlasst hat.</p> <p>3. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient.</p> <p>4. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LKrO) sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus</p> <p>a) einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €</p> <p>b) neu: Vorsitzende der Kreistagsfraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Zahl der Fraktionsmitglieder. Diese wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fraktion bis einschließlich 10 Mitglieder monatlich 30 €</li><li>- Fraktion bis einschließlich 20 Mitglieder monatlich 40 €</li><li>- Fraktion über 20 Mitglieder monatlich 50 €</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus</p> <p>a) einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €</p> <p>b) neu: Vorsitzende der Kreistagsfraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Zahl der Fraktionsmitglieder. Diese wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fraktion bis einschließlich 10 Mitglieder monatlich 30 €</li><li>- Fraktion bis einschließlich 20 Mitglieder monatlich 40 €</li><li>- Fraktion über 20 Mitglieder monatlich 50 €</li></ul>



öffentlich

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Betreuungsleistungen</b></p> <p>Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen An-gehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf schriftlichen Antrag <b>pau-schal</b> mit 60,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Betreuungsleistungen</b></p> <p>Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen An-gehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf schriftlichen Antrag <b>pau-schal</b> mit 60,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden Fahrtkosten nach § 4 Nr. 1 (Fahrtkostenerstattung), § 4 Nr. 2 (Wegstrecken- und Mitnahmeent-schädigung) und § 4 Nr. 6 (Erstattung der Nebenkosten) Landesreisekostengesetz erstattet, wenn diese notwendig sind, geltend gemacht und nicht von anderer Seite erstattet werden.</p> <p>Bei Benutzung des ÖPNV werden die Kosten einer Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs oder eines Dienstwagens wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeent-schädigung nach den in § 6 Absätzen 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen gewährt.</p> <p>(2) Für die Gewährung der Reisekostenvergütung ist die Ausschlussfrist des § 3 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden Fahrtkosten nach § 4 Nr. 1 (Fahrtkostenerstattung), § 4 Nr. 2 (Wegstrecken- und Mitnahmeent-schädigung) und § 4 Nr. 6 (Erstattung der Nebenkosten) Landesreisekostengesetz erstattet, wenn diese notwendig sind, geltend gemacht und nicht von anderer Seite erstattet werden.</p> <p>Bei Benutzung des ÖPNV werden die Kosten einer Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs oder eines Dienstwagens wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeent-schädigung nach den in § 6 Absätzen 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen gewährt.</p> <p>(2) Für die Gewährung der Reisekostenvergütung ist die Ausschlussfrist des § 3 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes maßgebend.</p>



öffentlich

<p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe des Entschädigungssatzes für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren</b></p> <p>(1) Für Auslagen und Verdienstaussfall wird eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt. Der Entschädigungssatz beträgt 12,00 €.</p> <p>(2) Ab dem 1.1.2021 beträgt der Entschädigungssatz 14,00 €.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe des Entschädigungssatzes für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren</b></p> <p>(1) Für Auslagen und Verdienstaussfall wird eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt. Der Entschädigungssatz beträgt 12,00 €.</p> <p>(2) Ab dem 1.1.2021 beträgt der Entschädigungssatz 14,00 €.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung des Feuerwehrführungsstabes für Einsätze</b></p> <p>(1) Für Einsätze des Führungsstabes wird auf Antrag des Mitgliedes des Führungsstabes dessen Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Führungsstabes die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten wenn der Einsatzdienst in ihre Arbeitszeit fällt keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, sofern der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienst-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung des Feuerwehrführungsstabes für Einsätze</b></p> <p>(1) Für Einsätze des Führungsstabes wird auf Antrag des Mitgliedes des Führungsstabes dessen Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung <i>oder des angeordneten Dienstbeginns</i> bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet</p> <p>(3) – <i>gestrichen</i> –</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienst-</p>



**öffentlich**

<p>ausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>Soweit der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.</p>	<p>ausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>Soweit der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird, sofern der Landkreis zu dem Lehrgang entsendet, Mitgliedern des Führungstabs, ehrenamtlich tätigen Ausbildern für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichtern für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren auf Antrag deren Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>Soweit der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dau-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird, sofern der Landkreis zu dem Lehrgang entsendet, Mitgliedern des Führungstabs, ehrenamtlich tätigen Ausbildern für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichtern für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren auf Antrag deren Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>Soweit der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dau-</p>



**öffentlich**

<p>er des Aus- und Fortbildungslehrgangs tageweise vom Unterrichtsbeginn bis -ende sowie Zeiten der An- und Abreise zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Für die Teilnahme am Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.</p>	<p>er des Aus- und Fortbildungslehrgangs tageweise vom Unterrichtsbeginn bis -ende sowie Zeiten der An- und Abreise zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Für die Teilnahme am Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für Ausbildertätigkeit und Schiedsrichter</b></p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren wird auf Antrag des Ausbilders eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Tätigkeit als Ausbilder in einem Lehrgang oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren und die dafür notwendige Vorbereitungszeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für Ausbildertätigkeit und Schiedsrichter</b></p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren wird auf Antrag des Ausbilders eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Tätigkeit als Ausbilder in einem Lehrgang oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren und die dafür notwendige Vorbereitungszeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erfrischungszuschuss und Leistungsfähigkeitserhaltung</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen und Übungen des Führungsstabs, bei der Ausbildung und bei Abnahmen des Leistungsabzeichens oder Geschicklichkeitsfahrens kann vom Landkreis ein als Aufwandsentschädigung gewährter Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt werden.</p> <p>(2) Der Landkreis kann den Mitgliedern des Führungsstabs finanzielle Unterstüt-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erfrischungszuschuss und Leistungsfähigkeitserhaltung</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen und Übungen des Führungsstabs, bei der Ausbildung und bei Abnahmen des Leistungsabzeichens oder Geschicklichkeitsfahrens kann vom Landkreis ein als Aufwandsentschädigung gewährter Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt werden.</p> <p>(2) Der Landkreis kann den Mitgliedern des Führungsstabs finanzielle Unterstüt-</p>



**öffentlich**

<p>zung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).</p>	<p>zung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b><i>Entschädigung für Einsätze einer Organisation des Bevölkerungsschutzes</i></b></p> <p><i>(1) Bei Einsätzen einer Organisation des Bevölkerungsschutzes im Auftrag des Zollernalbkreises kann auf Antrag des Mitgliedes der Organisation dessen Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz je volle Stunde ersetzt werden, sofern für den Einsatz mit der beauftragten Organisation Durchschnittssätze festgelegt wurden und keine Verdienstausschlagentschädigung von anderer Stelle gewährt wird. Die Entschädigung kann vom Landkreis oder in dessen Auftrag über die beauftragte Organisation ausbezahlt werden.</i></p> <p><i>(2) Der Durchschnittssatz kann grundsätzlich in einer Höhe bis zum Satz nach § 6a festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit eine Berufsausbildung oder eine vom Bund oder Land vorgeschriebene Ausbildung erforderlich ist und diese von der Einsatzkraft nachgewiesen wird, kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum dreifachen Satz nach § 6a festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium erforderlich ist und dieses von der Einsatzkraft nachgewiesen wird, kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum fünffachen Satz nach § 6a festgelegt werden.</i></p> <p><i>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wieder-</i></p>



**öffentlich**

	<p><i>herstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Entschädigung für Funktionsträger</b></p> <p><i>(1) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des zehnfachen Satzes nach § 6a.</i></p> <p><i>(2) Als Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten zur Förderung des Feuerwesens im Zollernalbkreis nach dem Feuerweggesetz erhalten der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands pauschal monatlich den zehnfachen Satz nach § 6a, die Stellvertreter und der Kreisjugendfeuerwehrwart den fünffachen Satz nach § 6a sowie der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart den zweieinhalbfachen Satz nach § 6a.</i></p>



öffentlich

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzungsänderung tritt zum 1.9.2019 in Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>Balingen, 26.3.2019</p> <p>Günther-Martin Pauli Landrat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzungsänderung tritt <i>rückwirkend</i> zum 1.3.2020 in Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>Balingen, 26.5.2020</p> <p>Günther-Martin Pauli Landrat</p>
--	---